EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 25. März 1994 (11.04)
(OR.en)

5803/94

RESTREINT

CK4 26

BERATUNGSERGEBNISSE

der Horizontalen Gruppe "Informatik"

vom 18. März 1994

Nr. Vordokument: 9925/93 CK4 7, 9967/93 CK4 8, 4077/94 CK4 7 und 5330/94 CK4 21

Betr.: **Entwurf des Übereinkommens über das Europäische Informationssystem (EIS)**

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf dieses Übereinkommens zusammen mit den Bemerkungen, die bei den Beratungen der Horizontalen Gruppe vom 18. März 1994 zu dem Text vorgetragen wurden. Seit dieser Sitzung hat die spanische Delegation ihren Standpunkt zum Außengrenzen-Übereinkommen präzisiert und bestätigt, daß alle Vorbehalte gegen ausdrückliche Bezugnahmen auf dieses Übereinkommen zurückgezogen worden sind. Sie sind deshalb in den Bemerkungen zu dem Text des EIS-Übereinkommens nicht mehr aufgeführt.

Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Gruppe bei ihren Beratungen auf die noch ungelösten technischen Fragen beschränkt hat. Die horizontalen Fragen betreffend diesen und andere Übereinkommensentwürfe, über die noch beraten wird und die in Dokument 4077/94 CK4 2 aufgeführt sind, erfordern eine Gesamtlösung und werden daher in einem anderen Rahmen erörtert.

ANLAGE

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

vom

über die Ausarbeitung des Übereinkommens

über das Europäische Informationssystem

auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c,

IN DER ERWÄGUNG, daß für die Zwecke der Verwirklichung der Ziele der Union die Mitgliedstaaten die Regeln für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der diesbezüglichen Kontrolle, die justitielle Zusammenarbeit und die polizeiliche Zusammenarbeit als Fragen von gemeinsamem Interesse betrachten -

HAT das in der ANLAGE wiedergegebene Übereinkommen **AUSGEARBEITET**, das er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS

über das Europäische Informationssystem

_____

Bemerkungen

Die britische Delegation hat einen Vorbehalt aus sprachlichen Gründen zu den ersten beiden Erwägungsgründen eingelegt, die sich nach ihrer Auffassung enger an den Wortlaut des Außengrenzen-Übereinkommens anlehnen sollten.

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN des vorliegenden Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unter Bezugnahme auf den Beschluß des Rats vom .....

EINGEDENK der gemeinsamen Zielsetzung, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem der freie Personenverkehr gemäß Artikel 7 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Verwirklichung dieses Ziels Fortschritte in der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Form wirkungsvoller, nach gemeinsam festgelegten Regeln durchzuführender Personenkontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, voraussetzt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Verwirklichung dieses Ziels auch Fortschritte in der polizeilichen und der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere durch die rasche Weitergabe von Informationen über gesuchte, zu überwachende oder festzunehmende Personen, voraussetzt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die entsprechenden Fortschritte es ermöglichen sollen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen und der illegalen Einwanderung wirksam entgegenzutreten,

IN DER ERWÄGUNG, daß das von den Unterzeichnerstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen eingeführte Informationssystem zu diesem Zweck als Modell dienen sollte -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Bemerkungen

Kapitel 1

Artikel 1 (Artikel 92 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die spanische Delegation hat folgende Fassung für Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagen:

> *"Durch das Europäische Informationssystem werden Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, für die durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden im Rahmen der Verwirklichung des Raums ohne Binnengrenzen nach Artikel 7 a des EG-Vertrags bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie, beschränkt auf die Ausschreibungskategorie nach Artikel 5, für Zwecke des Sichtvermerksverfahrens und zur Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes betreffend den Personenverkehr zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit gehalten."*

Die Mehrheit der Delegationen hat diesen Änderungsvorschlag nicht unterstützt.

Der Vertreter der Kommission hat darauf hingewiesen, daß die Bezugnahmen auf bereits geschlossene und künftige Übereinkünfte bei der abschließenden Überarbeitung der Texte überprüft werden sollten.

KAPITEL 1

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichten und unterhalten ein gemeinsames Informationssystem, nachstehend das Europäische Informationssystem genannt, das aus einem nationalen Teil, der in jedem Mitgliedstaat errichtet und unterhalten wird, und einer gesonderten technischen Unterstützungseinheit besteht. Durch das Europäische Informationssystem werden Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten sowie, beschränkt auf die Informationskategorie nach Artikel 5 dieses Übereinkommens, für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens; zur Erteilung der Aufenthaltstitel und zur Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten über das Überschreiten der Außengrenzen, nachstehend Außengrenzen-Übereinkommen genannt, zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

(2) Jeder Mitgliedstaat errichtet und unterhält in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten seinen nationalen Teil des Europäischen Informationssystems, dessen Bestand durch Nutzung der technischen Unterstützungseinheit mit dem Bestand des nationalen Teils jedes anderen Mitgliedstaats inhaltlich identisch ist. Im Hinblick auf die schnelle und zweckmäßige Übermittlung der Informationen nach Absatz 3 berücksichtigt jeder Mitgliedstaat bei der Errichtung seines nationalen Teils die durch die Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegten Protokolle und Verfahren in bezug auf die technische Unterstützungseinheit. Der Bestand jedes nationalen Teils dient innerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Mitgliedstaats zum Abruf im automatisierten Verfahren. Kein Mitgliedstaat kann einen Abruf aus dem Bestand des nationalen Teils eines anderen Mitgliedstaats vornehmen.

Bemerkungen

Artikel 1 Absatz 3

Der Vorsitz schlägt vor, folgende Erklärung in die Schlußakte aufzunehmen:

> *"Die Hohen Vertragsparteien erklären, daß die Fragen im Zusammenhang mit dem Personal der technischen Unterstützungseinheit von dem in Artikel 29 genannten Exekutivausschuß zu prüfen sind."*

Artikel 1 (Fortsetzung)

(3) Die Mitgliedstaaten errichten und unterhalten in gemeinsamer Verantwortung und auf gemeinsame Kosten die technische Unterstützungseinheit des Europäischen Informationssystems. Die Französische Republik ist zuständig für diese Unterstützungseinheit; sie wird in Straßburg eingerichtet. Die technische Unterstützungseinheit umfaßt einen Bestand, der der On-line-Übermittlung der Informationen an die nationalen Bestände dient, wodurch gewährleistet wird, daß die nationalen Bestände identisch bleiben. In den Bestand der technischen Unterstützungseinheit werden Ausschreibungen von Personen und Sachen aufgenommen, soweit sie sich auf alle Mitgliedstaaten beziehen. Der Bestand der technischen Unterstützungseinheit umfaßt, keine anderen als die nach diesem Absatz und nach Artikel 19 vorgesehenen Daten.

Bemerkungen

Kapitel 2

Artikel 2 (Artikel 93 des Durchführungsübereinkommens zum Schengen-Übereinkommen)

Die spanische Delegation hat für diesen Artikel folgende Fassung vorgeschlagen:

> *"Zweck des Europäischen Informationssystems ist es, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates und die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit zu gewährleisten."*

Die Mehrheit der Delegationen hat diesen Änderungsvorschlag nicht unterstützt.

KAPITEL 2

Betrieb des Europäischen Informationssystems

Artikel 2

Zweck des Europäischen Informationssystems ist es, anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates zu gewährleisten und die Durchführung des Außengrenzen-Übereinkommens zu ermöglichen, damit insbesondere die Anwendung des im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsatzes der Freizügigkeit erleichtert wird.

Bemerkungen

Artikel 3 (Artikel 94 des Durchführungsübereinkommens zum Schengen-Übereinkommen)

Der Vorsitz schlägt vor, folgende Erklärung in die Schlußakte aufzunehmen:

> *"Die Hohen Vertragsparteien erklären, daß die Fragen im Zusammenhang mit den Schriftzeichen der Amtssprachen der Union, die bei der Eingabe von Ausschreibungen in das EIS verwendet werden, vor Inbetriebnahme des Systems auf technischer Ebene zu klären sind."*

Artikel 3

(1) Das Europäische Informationssystem enthält ausschließlich die durch die Mitgliedstaaten gelieferten Kategorien von Daten, die für die in den Artikeln 4 bis 9 vorgesehenen Zwecke erforderlich sind. Der ausschreibende Mitgliedstaat muß zuvor geprüft haben, ob die Bedeutung des Falles eine Aufnahme der Ausschreibung in das Europäische Informationssystem rechtfertigt.

(2) Die Datenkategorien sind:

a) die ausgeschriebenen Personen;

b) die in Artikel 9 aufgeführten Sachen und die in Artikel 8 aufgeführten Fahrzeuge.

(3) In bezug auf Personen werden höchstens die folgenden Angaben mitgeteilt:

a) Name und Vorname, gegebenenfalls Aliasname in einem neuen Datensatz;

b) besondere unveränderliche physische Merkmale;

c) erster Buchstabe des zweiten Vornamens;

d) Geburtsort und -datum;

e) Geschlecht;

f) Staatsangehörigkeit;

g) der personenbezogene Hinweis "bewaffnet";

h) der personenbezogene Hinweis "gewalttätig";

Bemerkungen

i) Ausschreibungsgrund;

j) zu ergreifende Maßnahme.

Andere Angaben, insbesondere die Daten, die in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind, sind nicht zulässig.

(4) Sofern ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung nach Artikel 4, 6 oder 8 für nicht vereinbar hält mit seinem nationalen Recht, mit seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, kann er nachträglich die Ausschreibung in dem Bestand seines nationalen Teils des Europäischen Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß die Maßnahme in seinem Hoheitsgebiet nicht im Zusammenhang mit dem Grund der Ausschreibung vollzogen wird; in diesem Fall ist er verpflichtet, alle anderen Mitgliedstaaten zu konsultieren. Wenn der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung nicht zurückzieht, bleibt die Ausschreibung für alle anderen Mitgliedstaaten nach wie vor gültig.

Bemerkungen

Artikel 4 (Artikel 60, 61, 64 und 95 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die irische Delegation hat einen allgemeinen Vorbehalt zu diesem Artikel, dessen verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Konsequenzen von ihr noch geprüft werden, eingelegt. Das Problem betrifft insbesondere die Möglichkeit, eine Person ohne Haftbefehl festzunehmen. Der Standpunkt sollte geklärt sein, sobald der Geltungsbereich des Übereinkommens festliegt.

Artikel 4

(1) Daten in bezug auf Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird, werden auf Antrag der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats aufgenommen.

(2) Eine Ausschreibung im Europäischen Informationssystem nach diesem Artikel ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 oder des Artikels 15 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 gleichgestellt.

(3) Vor der Ausschreibung prüft der ausschreibende Mitgliedstaat, ob die Festnahme nach dem Recht der ersuchten Mitgliedstaaten zulässig ist. Sollte der ausschreibende Mitgliedstaat Zweifel haben, ist er verpflichtet, die betroffenen Mitgliedstaaten zu konsultieren.

Der ausschreibende Mitgliedstaat teilt den ersuchten Mitgliedstaaten gleichzeitig mit der Ausschreibung auf möglichst schnellem Wege folgende für den zugrundeliegenden Sachverhalt wesentliche Informationen mit:

a) die um die Festnahme ersuchende Behörde;

b) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils;

c) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung;

d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Orts und der Art der Täterschaft;

e) soweit möglich die Folgen der Straftat.

Bemerkungen

Die britische Delegation erhielt ihren Vorbehalt zu Absatz 7 zweiter Satz aufrecht. Sie war für die Streichung dieses Satzes, da er die Wirkung der geltenden Auslieferungsübereinkommen begrenzen und die Auslieferung der betreffenden Staatsangehörigen erschweren könnte. Sie sagte zu, diese Frage weiterzuprüfen.

(4) Ein ersuchter Mitgliedstaat kann die Ausschreibung in dem Bestand seines nationalen Teils des Europäischen Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Festnahme aufgrund der Ausschreibung erfolgen darf. Die Kennzeichnung ist spätestens vierundzwanzig Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat lehnt die erbetene Festnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitätserwägungen ab. Sofern in besonderen Ausnahmefällen die Komplexität des Sachverhalts dies erfordert, kann die genannte Frist auf eine Woche verlängert werden. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Mitgliedstaaten befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Festnahme zu vollziehen.

(5) Stellt ein Mitgliedstaat wegen besonderer Eilbedürftigkeit ein entsprechendes Ersuchen, so prüft der ersuchte Mitgliedstaat, ob er auf die Kennzeichnung verzichten kann. Der ersuchte Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die erbetene Maßnahme für den Fall, daß die Ausschreibung gebilligt wird, unverzüglich vollzogen werden kann.

(6) Ist eine Festnahme wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung oder wegen einer ablehnenden Entscheidung eines ersuchten Mitgliedstaats nicht möglich, so ist die Ausschreibung von dem betreffenden Mitgliedstaat als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln.

(7) Die ersuchten Mitgliedstaaten treffen die aufgrund der Ausschreibung erbetenen Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Auslieferungsübereinkommen und nach
Maßgabe des nationalen Rechts. Unbeschadet der Möglichkeit, den Betroffenen nach Maßgabe des nationalen Rechts festzunehmen, sind sie nicht verpflichtet, die Maßnahme zu vollziehen, wenn ein eigener Staatsangehöriger betroffen ist.

Bemerkungen

Artikel 4 (Fortsetzung)

(8) Zwischen zwei Mitgliedstaaten, von denen einer nicht Partei des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 ist, finden die Bestimmungen jenes Übereinkommens unter Berücksichtigung der Vorbehalte und Erklärungen Anwendung, die entweder bei der Ratifikation jenes Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle, oder - für Mitgliedstaaten, die nicht Partei des Auslieferungsübereinkommens sind, - bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens gemacht werden.

(9) Die Französische Republik verpflichtet sich, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats die Personen zum Zwecke der Strafverfolgung auszuliefern, die wegen Handlungen verfolgt werden, die nach französischem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren und nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sind.

Artikel 5

(1) Das Europäische Informationssystem ist das EDV-System gemäß Artikel 13 des Außengrenzen-Übereinkommens und enthält als solches die in Artikel 10 dieses letzteren Übereinkommens genannte gemeinsame Liste der Personen, denen die Mitgliedstaaten die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gemäß dem genannten Übereinkommen verweigern. Die Liste wird nach den Kriterien in Artikel 10 des genannten Übereinkommens erstellt.

(2) Bei dem vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um das Sonderübereinkommen gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Außengrenzen-Übereinkommens.

Bemerkungen

Artikel 6 (Artikel 97 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Prüfungsvorbehalt der irischen Delegation zum letzten Satz, bei dem sie für den Fall psychisch kranker Personen eine Klarstellung für erforderlich hält. Diese Delegation wird ihren Standpunkt im Lichte der Bemerkungen der anderen Delegationen überdenken.

Artikel 7 (Artikel 98 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die spanische Delegation hat an ihren Vorschlag erinnert, in dieses Übereinkommen zusätzliche Bestimmungen über die justitielle und polizeiliche Zusammenarbeit aufzunehmen.

Artikel 6

Daten in bezug auf Vermißte oder Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zur Abwendung einer Bedrohung auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts des ausschreibenden Mitgliedstaats vorläufig in Gewahrsam genommen werden müssen, werden aufgenommen, damit die Polizeibehörden den Aufenthalt dem ausschreibenden Mitgliedstaat mitteilen oder die Person in Gewahrsam nehmen können, um deren Weiterreise zu verhindern, soweit es das nationale Recht erlaubt. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Personen, die aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Stelle zwangsweise untergebracht werden müssen. Bei vermißt Gemeldeten, die volljährig sind, bedarf die Mitteilung der Einwilligung des Betroffenen.

Artikel 7

(1) Daten in bezug auf Zeugen sowie auf Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten vor Gericht erscheinen müssen, derentwegen sie verfolgt werden, oder Personen, denen ein Strafurteil oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe zugestellt werden muß, werden auf Ersuchen der zuständigen Justizbehörden im Hinblick auf die Mitteilung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts aufgenommen.

(2) Die erbetenen Informationen werden dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts und der geltenden Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen mitgeteilt.

Bemerkungen

Artikel 8 (Artikel 99 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die spanische Delegation hat die Gruppe darauf hingewiesen, daß der Begriff "verdeckte Registrierung" in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden könnte.

Der Vorsitz schlägt vor, folgende Erklärung in die Schlußakte aufzunehmen:

> *"Die Hohen Vertragsparteien erkären, daß vor Inbetriebnahme des EIS eine einheitliche Auslegung des Begriffs 'verdeckte Registrierung' zu prüfen sein wird."*

Artikel 8

(1) Daten in bezug auf Personen oder Fahrzeuge werden nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Mitgliedstaats zur verdeckten Registrierung (*) oder zur gezielten Kontrolle gemäß Absatz 5 aufgenommen.

(2) Eine Ausschreibung dieser Art ist zur Strafverfolgung (*) und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig, wenn

a) der begründete Verdacht besteht, daß die betroffene Person in erheblichem Umfang äußerst schwere Straftaten plant oder begeht, oder

b) die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten läßt, daß er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

(3) Die Ausschreibung ist ferner, soweit das nationale Recht es erlaubt, auf Veranlassung der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stellen zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die in Absatz 4 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind. Der ausschreibende Mitgliedstaat ist verpflichtet, vorab die anderen Mitgliedstaaten zu konsultieren.

(*) Anmerkung des Übersetzers: Deutsche und englische Fassung stimmen nicht überein.

Bemerkungen

Artikel 8 (Fortsetzung)

(4) Aufgrund der verdeckten Registrierung (*) können anläßlich von Grenzkontrollen oder sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen die nachstehenden Informationen ganz oder teilweise eingeholt und der ausschreibenden Stelle übermittelt werden:

a) Antreffen der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs,

b) Ort, Zeit oder Anlaß der Überprüfung,

c) Reiseweg und Reiseziel,

d) Begleitpersonen oder Insassen,

e) benutztes Fahrzeug,

f) mitgeführte Sachen,

g) Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs.

Bei der Erhebung dieser Daten ist darauf zu achten, daß der verdeckte Charakter der Maßnahme(n) nicht gefährdet wird.

(5) Bei der in Absatz 1 genannten gezielten Kontrolle können nach Maßgabe des nationalen Rechts zur Erreichung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke die Person, das Fahrzeug oder die mitgeführten Gegenstände durchsucht werden. Soweit nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats die gezielte Kontrolle nicht zulässig ist, wird diese Maßnahme für diesen Mitgliedstaat automatisch in eine verdeckte Registrierung (*) umgesetzt.

(*) Anmerkung des Übersetzers: Deutsche und englische Fassung stimmen nicht überein.

Bemerkungen

Artikel 9 (Artikel 100 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 8 (Fortsetzung)

(6) Ein ersuchter Mitgliedstaat kann die Ausschreibung in dem Bestand seines nationalen Teils des Europäischen Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Maßnahme aufgrund der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung (*) oder zur gezielten Kontrolle vollzogen wird. Die Kennzeichnung ist spätestens vierundzwanzig Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat lehnt die erbetene Maßnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitätserwägungen ab. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Mitgliedstaaten befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Maßnahme zu vollziehen.

Artikel 9

(1) Daten in bezug auf die speziellen Kategorien von Sachen, die zur Sicherstellung oder im Rahmen von Strafverfahren zur Beweissicherung gesucht werden, werden in das Europäische Informationssystem aufgenommen.

(2) Ergibt eine Abfrage, daß eine Sachfahndungsnotierung besteht, so setzt sich die aufgreifende Stelle mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung, um erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Zu diesem Zweck können nach Maßgabe dieses Übereinkommens auch personenbezogene Daten übermittelt werden. Maßnahmen des aufgreifenden Mitgliedstaats werden nach Maßgabe seines nationalen Rechts vollzogen.

(*) Anmerkung des Übersetzers: Deutsche und englische Fassung stimmen nicht überein.

Bemerkungen

Artikel 9 (Fortsetzung)

(3) Diese Kategorien von Sachen sind:

a) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm;

b) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Anhänger und Wohnwagen mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg;

c) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen;

d) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Blankodokumente;

e) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene ausgestellte Identitätspapiere (Pässe, Identitätskarten, Führerscheine);

f) Banknoten (Registriergeld).

(4) Zusätzlich zu diesen Kategorien von Sachen können durch Entscheidung des Exekutivkomitees andere Kategorien von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen in das Europäische Informationssystem einbezogen werden. Eine solche Entscheidung sollte auch den Zeitraum für die Speicherung im Einklang mit Artikel 18 dieses Übereinkommens abdecken.

Bemerkungen

KAPITEL 3

Datenverwendung und -sicherung sowie Datenschutz im Rahmen des Europäischen Informationssystems

Artikel 10

(1) Der Zugriff auf die im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, bleibt auf die Stellen in den Mitgliedstaaten beschränkt, die zuständig sind für:

a) Grenzkontrollen,

b) sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen im Inland sowie deren Koordinierung.

(2) Zugriff auf die nach Artikel 5 gespeicherten Daten mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten außerdem die anderen Stellen, die in Artikel 13 Absatz 3 des Außengrenzen-Übereinkommens aufgeführt sind. Der Zugriff auf die Daten erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten.

(3) Die zugriffsberechtigten Benutzer dürfen nur die Daten abrufen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Exekutivausschuß die Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen. Dabei wird für jede Behörde angegeben, welche Daten für welche Aufgaben sie abrufen darf.

Bemerkungen

Artikel 11 (Artikel 102 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Absatz 4: Die spanische Delegation hat eine Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens vorgeschlagen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die in den Artikeln 4 bis 9 genannten Daten nur für die der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden Zwecke nutzen.

(2) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 10 genannten Stellen erforderlich ist. Ausschreibungen von anderen Mitgliedstaaten dürfen nicht aus dem nationalen Teil des Europäischen Informationssystems in andere nationale Datenbestände übernommen werden.

(3) Hinsichtlich der Ausschreibungen nach den Artikeln 4 bis 9 dieses Übereinkommens ist eine Abweichung von Absatz 1, durch die eine Ausschreibungskategorie durch eine andere ersetzt wird, nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit des Staates oder zur Verhütung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Hierüber ist die vorherige Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats einzuholen.

(4) Die Daten dürfen nicht zu Verwaltungszwecken genutzt werden. Hiervon abweichend dürfen die nach Artikel 5 gespeicherten Daten nach Maßgabe des nationalen Rechts jedes Mitgliedstaats ausschließlich für die Zwecke genutzt werden, die sich aus Artikel 13 Absatz 3 des Außengrenzen-Übereinkommens ergeben.

(5) Jede Nutzung der Daten, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entspricht, wird nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als Zweckentfremdung bewertet.

Bemerkungen

Artikel 12 (Artikel 103 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die folgende Alternativfassung wurde von zwei Delegationen (DK/GR) unterstützt:

> *"Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, daß durchschnittlich mindestens jedes zehnte Ersuchen um Zugriff auf personenbezogene Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Europäischen Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit dieses Ersuchens protokolliert wird. Die Aufzeichnung darf nur für diesen Zweck verwendet werden und wird nach sechs Monaten gelöscht."*

Es sei darauf hingewiesen, daß die Alternativfassung die Kontrolle der an das System gerichteten Anfragen betrifft, während sich der derzeitige Wortlaut des Artikels 12 auf positive Antworten auf den Abruf personenbezogener Daten bezieht.

Zehn Delegationen akzeptieren die derzeitige Fassung.

Die belgische und die deutsche Delegation stehen der Alternativfassung jedoch flexibel gegenüber.

Die dänische Delegation hat erklärt, daß sie einen Text zur Klärung der Lage vorlegen werde.

Artikel 13 (Artikel 104 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 14 (Artikel 105 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 12

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, daß durchschnittlich jede zehnte Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Europäischen Informationssystems protokolliert wird zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe. Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird nach sechs Monaten gelöscht.

Artikel 13

(1) Das nationale Recht des ausschreibenden Mitgliedstaats findet auf die Ausschreibung Anwendung, es sei denn, dieses Übereinkommen enthält strengere Voraussetzungen für die Ausschreibung.

(2) Soweit dieses Übereinkommen keine besondere Regelung enthält, findet das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedstaats auf die in seinem nationalen Teil des Europäischen Informationssystems gespeicherten Daten Anwendung.

(3) Soweit dieses Übereinkommen keine besondere Regelung über die Durchführung der mit der Ausschreibung erbetenen Maßnahme enthält, findet das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats, der die Maßnahme durchführt, Anwendung. Soweit dieses Übereinkommen besondere Regelungen über die Durchführung der mit der Ausschreibung erbetenen Maßnahme enthält, werden die Befugnisse durch das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats begrenzt. Soweit die erbetene Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat unverzüglich.

Artikel 14

Der ausschreibende Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Speicherung im Europäischen Informationssystem verantwortlich.

Bemerkungen

Artikel 15 (Artikel 106 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 16 (Artikel 107 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die griechische Delegation wünscht Klärung hinsichtlich der Prioritäten im Falle einer doppelten Ausschreibung. Nach Auffassung der übrigen Delegationen sollte dieses Problem bei der Durchführung des Übereinkommens gelöst werden.

Der Vorsitz schlägt vor, gegebenenfalls folgende Erklärung in die Schlußakte aufzunehmen:

> *"Die Hohen Vertragsparteien erklären, daß die Frage mehrfacher Ausschreibungen vor Inbetriebnahme des Systems auf technischer Ebene zu prüfen ist."*

Artikel 17 (Artikel 112 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 15

(1) Die Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung der Daten darf nur durch den ausschreibenden Mitgliedstaat vorgenommen werden.

(2) Hat ein Mitgliedstaat, der selber die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so teilt er dies so bald wie möglich dem ausschreibenden Mitgliedstaat mit, der verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(3) Falls die betreffenden Mitgliedstaaten sich nicht einigen können, unterbreitet der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, der in Artikel 32 vorgesehenen gemeinsamen Kontrollinstanz den Fall zur Stellungnahme.

Artikel 16

Ist in bezug auf eine Person bereits eine Ausschreibung in das Europäische Informationssystem aufgenommen, so stimmt sich der Mitgliedstaat, der eine weitere Ausschreibung vornimmt, mit dem Mitgliedstaat, der die erste Ausschreibung vorgenommen hat, über die Speicherung der Ausschreibungen ab. Hierzu können die Mitgliedstaaten auch generelle Regelungen treffen.

Artikel 17

(1) Die gemäß den Artikeln 4 bis 8 in das Europäische Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von dem ausschreibenden Mitgliedstaat zu prüfen. Für die Ausschreibung gemäß Artikel 8 beträgt diese Frist ein Jahr.

Bemerkungen

Artikel 18 (Artikel 113 Absatz 1 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 19 (Artikel 113 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 17 (Fortsetzung)

(2) Jeder ausschreibende Mitgliedstaat bestimmt gegebenenfalls kürzere Prüffristen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.

(3) Die technische Unterstützungseinheit des Europäischen Informationssystems weist den ausschreibenden Mitgliedstaat mit einem Vorlauf von einem Monat automatisch auf die im System programmierte Löschung hin.

(4) Der ausschreibende Mitgliedstaat kann innerhalb der Prüffrist beschließen, die Ausschreibung noch beizubehalten, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck weiterhin erforderlich ist. Eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist ist in die technische Unterstützungseinheit einzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 18

Andere als in Artikel 17 genannte Daten werden nicht länger als zehn Jahre, Daten in bezug auf ausgestellte Identitätspapiere und Registriergeld nicht länger als fünf Jahre und Daten in bezug auf Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen nicht länger als drei Jahre nach der Aufnahme gespeichert.

Artikel 19

Daten, die gemäß den Artikeln 17 und 18 aus den nationalen Teilen gelöscht worden sind, werden noch ein Jahr in der technischen Unterstützungseinheit gespeichert. Sie dürfen in dieser Zeit jedoch lediglich genutzt werden, um nachträglich ihre Richtigkeit oder die Rechtmäßigkeit der Speicherung zu prüfen. Danach sind sie zu vernichten.

Bemerkungen

Artikel 20 (Artikel 109 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 21 (Artikel 110 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 22 (Artikel 111 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Vorbehalt der griechischen Delegation; diese hat vorgeschlagen, Artikel 22 durch folgende Absätze zu ergänzen:

> *"Über die Berichtigung, Löschung oder Auskunftserteilung entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der die Ausschreibung veranlaßt hat.*
>
> *Insbesondere im Falle einer Schadenersatzklage kann nur ein Gericht, entweder des Mitgliedstaates, der die betreffende Ausschreibung veranlaßt hat, oder des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden entstanden ist, auf Zahlung des entsprechenden Schadenersatzes erkennen; der Mitgliedstaat, der gegebenenfalls schließlich den Anspruch gemäß Artikel 23 Absatz 2 zu befriedigen hat, ist ebenfalls vorzuladen und aufzufordern, einen Schriftsatz bei dem betreffenden Gericht einzureichen."*

Die anderen Delegationen konnten diesem Text nicht zustimmen.

Artikel 20

(1) Das Recht jeder Person, über die zu ihrer Person im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, richtet sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Soweit das nationale Recht dies vorsieht, entscheidet die in Artikel 31 vorgesehene nationale Kontrollinstanz, ob und in welcher Weise ihr Auskunft erteilt wird. Ein Mitgliedstaat, der selber die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, darf Auskunft zu diesen Daten nur erteilen, wenn er vorher dem ausschreibenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerläßlich ist. Sie unterbleibt immer während der Ausschreibungsfrist zur verdeckten Registrierung (*) nach Maßgabe des Artikels 8 dieses Übereinkommens.

Artikel 21

Jeder hat das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen.

Artikel 22

(1) Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadenersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben.

(2) Unbeschadet des Artikels 23 verpflichten sich die Mitgliedstaaten, unanfechtbare Entscheidungen der Gerichte oder der Behörde nach Absatz 1 zu vollziehen.

(*) Anmerkung des Übersetzers: Deutsche und englische Fassung stimmen nicht überein.

Bemerkungen

Artikel 23 (Artikel 116 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 24 (Artikel 117 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 23

(1) Wird jemand bei dem Betrieb eines nationalen Bestandes des Europäischen Informationssystems geschädigt, haftet ihm hierfür jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch den ausschreibenden
Mitgliedstaat verursacht worden ist, weil dieser die Daten unrichtig eingegeben hat oder die Speicherung unrechtmäßig war.

(2) Ist der in Anspruch genommene Mitgliedstaat nicht der ausschreibende Mitgliedstaat, hat letzterer den geleisteten Ersatz auf Anforderung zu erstatten, es sei denn, von dem ersuchten Mitgliedstaat wurden die Daten vertragswidrig genutzt.

Artikel 24

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in seinem nationalen Recht in bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

(2) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaaten die nach Absatz 1 gebotenen datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

Bemerkungen

Artikel 25 (Artikel 126 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

UK: Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel.

Artikel 25

In bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach Artikel 30 Absatz 5 übermittelt werden, gelten außerdem folgende Bestimmungen:

a) Eine Nutzung der personenbezogenen Daten durch den empfangenden Mitgliedstaat ist ausschließlich zu den Zwecken zulässig, zu denen die Übermittlung solcher Daten in diesem Übereinkommen vorgesehen ist; eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats und nur nach Maßgabe des Rechts des empfangenden Mitgliedstaats zulässig. Die Zustimmung darf erteilt werden, soweit das nationale Recht des übermittelnden Mitgliedstaats dies zuläßt.

b) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich durch die Behörden und Gerichte genutzt werden, die für eine Aufgabe im Rahmen der Zwecke nach Buchstabe a zuständig sind.

c) Der übermittelnde Mitgliedstaat ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu achten; erweist sich, von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags des Betroffenen, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies dem empfangenden Mitgliedstaat oder den empfangenden Mitgliedstaaten unverzüglich mitzuteilen. Diese ist beziehungsweise diese sind verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen, oder zu vermerken, daß die Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden.

Bemerkungen

Artikel 26 (Artikel 127 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Vorbehalt der dänischen, der irischen und der britischen Delegation zur Berücksichtigung nichtautomatisierter Dateien, für die ihrer Ansicht nach nicht dieselben Datenschutzregeln gelten. Diese Delegationen werden die Frage im Lichte der Fortschritte überprüfen, die bei den Beratungen über den Entwurf einer EG-Richtlinie über die Übermittlung personenbezogener Daten erzielt werden.

Die französische Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt zu Absatz 2 aufrechterhalten.

Artikel 25 (Fortsetzung)

d) Im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des nationalen Rechts kann ein Mitgliedstaat sich im Verhältnis zu dem Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß ein anderer Mitgliedstaat unrichtige Daten übermittelt hat. Leistet der empfangende Mitgliedstaat Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Nutzung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet der übermittelnde Mitgliedstaat dem empfangenden Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

e) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten sind in der Datei, aus der sie übermittelt werden, und in der Datei, in der sie gespeichert werden, festzuhalten.

f) Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 30 ist zuständig, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ein Gutachten über die Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten abzugeben, die sich bei der Anwendung dieses Artikels ergeben.

Artikel 26

(1) Werden aufgrund von Artikel 30 Absatz 5 einem anderen Mitgliedstaat personenbezogene Daten übermittelt, so findet auf die Übermittlung dieser Daten aus einer nichtautomatisierten Datei und ihre Aufnahme in eine solche Datei Artikel 24 und 25 sinngemäß Anwendung.

(2) Werden in anderen als den in Artikel 25 oder in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen einem anderen Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 30 Absatz 5 personenbezogene Daten übermittelt, so gilt Artikel 25 mit Ausnahme von Buchstabe e. Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten werden aktenkundig gemacht. Diese Verpflichtung entfällt, soweit es für die Verwendung der Daten nicht erforderlich ist, sie aktenkundig zu machen, insbesondere weil die Daten nicht oder nur kurzfristig verwendet werden.

Bemerkungen

Artikel 27 (Artikel 128 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

UK: Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel.

Artikel 26 (Fortsetzung)

b) Die Verwendung der übermittelten Daten genießt auf dem Hoheitsgebiet des empfangenden Mitgliedstaats zumindest den Schutz, der aufgrund des Rechts dieses Mitgliedstaats für eine Verwendung von Daten gleicher Art gilt.

c) Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen auf Antrag des Betroffenen über die auf seine Person bezogenen übermittelten Daten Auskunft erteilt wird, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats bei dem der Antrag gestellt wird.

Artikel 27

(1) Die in Artikel 30 vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn die an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaaten einer nationalen Kontrollinstanz die Aufgabe übertragen haben, auf unabhängige Weise die Einhaltung der Artikel 25 und 26 sowie der Rechtsvorschriften zur Anwendung dieser Bestimmungen in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien zu überwachen.

(2) Hat ein Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts eine Kontrollinstanz mit der Aufgabe eingerichtet, in einem oder mehreren Sachbereichen die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in bezug auf nicht in Dateien gespeicherte Daten auf unabhängige Weise zu überwachen, so überträgt dieser Mitgliedstaat dieser Kontrollinstanz die Aufgabe, in diesen Sachbereichen auch die Einhaltung der Regelungen der Artikel 25 und 26 zu überwachen.

Bemerkungen

Artikel 28 (Artikel 118 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

D: Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel.

Artikel 28

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, für seinen nationalen Teil des Europäischen Informationssystems Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);

b) zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);

c) die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);

d) zu verhindern, daß automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);

e) zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

f) zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);

g) zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

h) zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).

(2) Jeder Mitgliedstaat hat für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Diese sind der in Artikel 32 genannten gemeinsamen Kontrollinstanz mitzuteilen.

Bemerkungen

Artikel 28 (Fortsetzung)

Artikel 29 (Artikel 131 und 132 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die Rolle und die Aufgaben des Exekutivausschusses wurden nicht erörtert. Diese horizontale Frage wird in einem anderen Rahmen geprüft.

Artikel 28 (Fortsetzung)

(3) Jeder Mitgliedstaat darf mit der Datenverarbeitung in seinem nationalen Teil des Europäischen Informationssystems nur Personen beauftragen, die besonders geschult und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen sind.

(4) Für die technische Unterstützungseinheit des Europäischen Informationssystems trifft der hierfür zuständige Mitgliedstaat die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

KAPITEL 4

Verwaltung und Kontrolle des Europäischen Informationssystems

Artikel 29

(1) Es wird ein Exekutivausschuß eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Durchführung dieses Übereinkommens insgesamt zu überwachen. Der Exekutivausschuß setzt sich aus je einem Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammen.

(2) Der Exekutivausschuß stellt sicher, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens ordnungsgemäß durchgeführt werden; die Befugnisse der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Instanz bleiben hiervon unberührt.

(3) Den Vorsitz im Exekutivausschuß führt der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat.

(4) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann an den Beratungen des Ausschusses und der in Absatz 8 genannten Arbeitsgruppen teilnehmen.

Bemerkungen

Artikel 30 (Artikel 108 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 29 (Fortsetzung)

(5) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der in Absatz 8 genannten Arbeitsgruppen werden vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union wahrgenommen.

(6) Der Exekutivausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaats kann der Ausschuß seinen Beschluß bis spätestens zwei Monate nach der Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts zu einem dem Ausschuß vorgelegten Vorschlag vertagen.

(8) Der Exekutivausschuß ist berechtigt, im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlußfassung oder auf andere Tätigkeiten Arbeitsgruppen einsetzen, die aus Vertretern der Verwaltungen der Mitgliedstaaten zusammengesetzt sind.

Artikel 30

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Stelle, die als Zentrale für den nationalen Teil des Europäischen Informationssystems zuständig ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat nimmt seine Ausschreibungen für die technische Unterstützungseinheit über diese Stelle vor.

(3) Die Stelle ist für das reibungslose Funktionieren des nationalen Teils des Europäischen Informationssystems verantwortlich und trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens.

(4) Jeder Mitgliedstaat richtet eine SIRENE-Stelle (Supplementary Information Request for National Entry) ein, die als Zentrale für den Austausch zusätzlicher Informationen gemäß Absatz 5 zuständig ist.

Bemerkungen

Artikel 31 (Artikel 114 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 30 (Fortsetzung)

(5) Bei der Erfassung einer Ausschreibung oder der Durchführung einer zu ergreifenden Maßnahme tauschen die SIRENE-Stellen nach Maßgabe dieses Übereinkommens und des nationalen Rechts die ergänzenden Informationen, die zur Identifizierung der ausgeschriebenen Personen oder Sachen erforderlich sind, sowie andere Informationen und Unterlagen zur Folgebearbeitung bei ergriffenen Maßnahmen aus.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen einander über den Verwahrer die nach den Absätzen 1 und 4 bestimmten Stellen mit.

Artikel 31

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontrollinstanz, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts den Bestand des nationalen Teils des Europäischen Informationssystems unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob durch Verarbeitung und Nutzung der im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten die Rechte des Betroffenen nicht verletzt werden. Diese Kontrollinstanz hat hierfür Zugriff auf den Bestand des nationalen Teils des Europäischen Informationssystems.

(2) Jeder hat das Recht, die nationalen Kontrollinstanzen zu ersuchen, die zu seiner Person im Europäischen Informationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an den das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch einen anderen Mitgliedstaat eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz dieses Mitgliedstaats.

Bemerkungen

Artikel 32 (Artikel 115 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die spanische Delegation hat vorgeschlagen, sowohl Artikel 31 als auch Artikel 32 in Kapitel 3 (Artikel 28 b/28 c) aufzunehmen. Damit würde die Lage hinsichtlich der Zuständigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz geklärt.

Um die derzeitige Struktur zu wahren, wird jedoch vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

> *"Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, die technische Unterstützungseinheit der EIS insbesondere hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten zu kontrollieren."*

Absatz 4

Die britische Delegation hat ihren Vorbehalt zu Absatz 4 aufrechterhalten; jedoch will sie die Frage im Lichte der Bemerkungen der anderen Delegationen überdenken.

Artikel 32

(1) Zur Überwachung der technischen Unterstützungseinheit des Europäischen Informationssystems wird eine gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, die sich aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen zusammensetzt. Jeder Mitgliedstaat hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die Kontrolle richtet sich nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens, des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 und nach dem nationalen Recht des für die technische Unterstützungseinheit zuständigen Mitgliedstaats.

(2) In bezug auf die technische Unterstützungseinheit hat die gemeinsame Kontrollinstanz die richtige Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu überprüfen. Sie hat hierfür Zugriff auf den zentralen Bestand.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung der Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Europäischen Informationssystems, für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten unabhängig vorgenommenen Kontrollen oder mit der Ausübung des Auskunftsrechts sowie für die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen.

(4) Die von der gemeinsamen Kontrollinstanz erstellten Berichte werden an die Stellen übermittelt, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln.

Bemerkungen

Artikel 33 (Artikel 119 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

KAPITEL 5

Finanzielle Vereinbarungen

Artikel 33

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit nach Artikel 1 Absatz 3, einschließlich der Kosten der Kommunikationsmittel, die für die Verbindung der nationalen Teile des Europäischen Informationssystems mit der technischen Unterstützungseinheit erforderlich sind, werden von den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen. Der zu leistende Kostenanteil der einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Anteil ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten in dem Jahr, das dem Jahr vorangeht, in dem die Kosten anfallen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet der Begriff "Bruttosozialprodukt" das in der Richtlinie 89/130/EWG vom 13. Februar 1989 oder in gemeinschaftlichen Rechtsakten, die diese Richtlinie ändern oder an ihre Stelle treten, definierte Bruttosozialprodukt.

(2) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb seines nationalen Teils des Europäischen Informationssystems trägt jeder Mitgliedstaat selbst.

Bemerkungen

Kapitel 6

Die niederländische und die italienische Delegation haben daran erinnert, welche Bedeutung sie der Rolle des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen beimessen (siehe Dok. CIRC 3661/91). Diese horizontale Frage wird in einem anderen Rahmen geprüft.

Artikel 34 (Artikel 138 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Vorbehalt der spanischen Delegation im Zusammenhang mit ihrem Standpunkt zu Artikel 30 des Entwurfs für ein Außengrenzen-Übereinkommen.

Artikel 35 (Artikel 137 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 36 (Artikel 139 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Die französische Delegation hat folgende Alternativfassung vorgelegt:

> *"(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde des Mitgliedstaates, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, in Kraft.*
>
> *Stellt sich nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen über den Exekutivausschuß heraus, daß das EIS zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anwendung der übrigen Bestimmungen des Übereinkommens beginnen soll, nicht in allen Mitgliedstaaten betriebsbereit und zugänglich sein wird, so wird deren Anwendung bis zu einem vom Exekutivausschuß festzulegenden Termin aufgeschoben.*
>
> *Die nicht den Ausschuß nach Artikel 27 betreffenden Bestimmungen werden jedoch spätestens ab dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen angewandt, die nicht den Ausschuß nach Artikel 20 des zuletzt genannten Übereinkommens betreffen."*

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß es sich bei der Unterzeichnung, der Ratifikation und der Rechtsform um weitgehend horizontale Fragen handelt, die in einem anderen Rahmen erörtert werden.

KAPITEL 6

Schlußbestimmungen

Artikel 34

Dieses Übereinkommen gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, für die das Außengrenzen-Übereinkommen gilt.

Artikel 35

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 8 erwähnten nicht zulässig.

Artikel 36

(1) Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses notifiziert die Hinterlegung allen Mitgliedstaaten.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder am Tage des Inkrafttretens des Außengrenzen-Übereinkommens in Kraft, je nachdem, welcher Termin der spätere ist.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens.

Bemerkungen

Artikel 37 (Artikel 140 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten ist eine horizontale Frage, die in einem anderen Rahmen zu prüfen ist.

Die spanische Delegation hat für diesen Artikel folgende Fassung vorgeschlagen:

> *"(1) Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften kann diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen diesem Staat und den anderen Mitgliedstaaten geregelt.*
>
> *(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch den beitretenden Staat und jeden Mitgliedstaat. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft."*

Artikel 38 (Artikel 141 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen)

Artikel 37

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen, der Mitglied der Europäischen Union und Vertragspartei des Außengrenzen-Übereinkommens wird. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt für jeden Staat, der ihm beitritt, am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde oder am Tage des Inkrafttretens des Außengrenzen-Übereinkommens für den beitretenden Staat in Kraft, je nachdem, welcher Termin der spätere ist.

Artikel 38

(1) Der Rat beschließt einstimmig Änderungen dieses Übereinkommens, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(2) Die Änderungen treten gemäß Artikel 36 Absatz 2 in Kraft.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bemerkungen

Schlußakte

Entsprechend dem Textvorschlag der niederländischen Delegation wurden gemeinsame Erklärungen zu Artikel 36 Absatz 2 und zu den Artikeln 37 und 38 aufgenommen (vgl. Dok. CIRC 3623/93).

SCHLUSSAKTE

(noch festzulegen)

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 36 Absatz 2:

"Die Mitgliedstaaten hinterlegen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erst, nachdem einvernehmlich festgestellt worden ist, daß jeder Mitgliedstaat alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens erfüllen kann und die verbleibenden gemeinsamen Maßnahmen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens durchgeführt werden können, so daß von diesem Zeitpunkt an das Europäische Informationssystem in allen Mitgliedstaaten einsatzfähig ist."

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37:

"Jedem Beitritt gehen Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, und dem beitretenden Staat voraus, in denen der beitretenden Staat über die Arbeitsweise des Europäischen Informationssystems und über die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens unterrichtet wird.

Der beitretende Staat hinterlegt seine Beitrittsurkunde erst, nachdem die Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, und der beitretende Staat einvernehmlich festgestellt haben, daß der beitretende Staat alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens erfüllen kann und die verbleibenden gemeinsamen Arbeiten bis zum dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für den beitretenden Staat in Kraft tritt, durchgeführt werden können, so daß von diesem Zeitpunkt an das Europäische Informationssystem auch für den beitretenden Staat einsatzfähig ist."

Bemerkungen

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38:

"Bei jeder Änderung des Außengrenzen-Übereinkommens prüfen die Mitgliedstaaten, ob die Änderungen eine Änderung des vorliegenden Übereinkommens erforderlich machen. Ist dies der Fall, so erfolgt die Änderung gleichzeitig mit der Änderung des Außengrenzen-Übereinkommens."